

Prüfungs- und Studienordnung von A-Z – Ein Leitfaden für Masterstudenten.

Priv.- Doz. Dr. Thomas Bornath, Fachstudienberater

Dieser Text (Version vom 25.5.2016) ist im Rahmen der Studienberatung dazu gedacht, einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und Regelungen des reformierten Masterstudienganges Physik zu ermöglichen.

Der rechtliche Rahmen des Studiums wird durch folgende Dokumente bestimmt:

- Landeshochschulgesetz (LHG M-V)
- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität (RPO)
- Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik der Universität Rostock (SPSO) vom 12. Mai 2015

Die Rahmenprüfungsordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock, während die fachspezifischen Regelungen in der SPSO für den Masterstudiengang Physik getroffen werden. Um die Arbeit mit diesen beiden Ordnungen etwas zu erleichtern, wurden im nachfolgenden Glossar wichtige Begriffe ausgewählt, die vereinfacht erklärt werden. Im Zweifelsfall gelten natürlich die entsprechenden Paragraphen in den oben genannten Ordnungen.

Stichwortverzeichnis

[Abschlussarbeit](#)

[Abschlussnote](#)

[Abschlussprüfung](#)

[Anmeldung zur Modulprüfung](#)

[Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)

[Auslandssemester](#)

[Berufspraktikum](#)

[Bewertung von Prüfungsleistungen](#)

[Freiversuch](#)

[Fristen und Termine](#)

[Fristüberschreitung](#)

Gesamtnote → [Abschlussnote](#)

[Komplexprüfungen](#)

[Lehr- und Lernformen](#)

[Leistungspunkte](#)

[Masterarbeit](#)

[Masterkolloquium](#)

[Modulbeschreibung](#)

[Module](#)

[Modulprüfung](#)

[Nachteilsausgleich](#)

[Pflichtmodule](#)

[Prüfungsausschuss](#)

[Prüfungsleistungen](#)

[Prüfungsplan](#)

[Prüfungsportal](#)

[Prüfungsverwaltungssystem](#)

[Prüfungsvorleistungen](#)

[Prüfungszeiträume](#)

[Regelprüfungstermin](#)

Rücknahme der [Anmeldung zur Prüfung](#)

[Rücktritt](#)

[Studienberatung](#)

[Studienbüro](#)

[Studienplan](#)

[Täuschung, Plagiat](#)

[Teilzeitstudium, individuelles](#)

[Verbesserungsversuch](#)

Versäumnis → [Rücktritt](#)

[Wahlbereich](#)

[Wahlpflichtmodule](#)

[Widerspruch und Gegenvorstellung](#)

[Wiederholung von Prüfungen](#)

[Zulassung zur Prüfung](#)

Abschlussarbeit (§27 RPO, §14 SPSO)

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Masterstudiengang heißt die Abschlussarbeit → [Masterarbeit](#).

Abschlussnote (§13 RPO, §15 SPSO)

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Unbenotete Module bleiben unberücksichtigt.

- Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Modulnoten einschließlich Abschlussprüfung; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Physik werden benotet und das Wahlmodul bewertet (unbenotet).
- Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden kann die Note eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von maximal neun Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten.

Abschlussprüfung (§25-30 RPO, §14 SPSO)

Die Abschlussprüfung enthält das Modul „Masterarbeit Physik“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium mit einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note für die Masterarbeit wird dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Siehe → [Masterarbeit](#), → [Masterkolloquium](#).

Anmeldung zur Modulprüfung, Rücknahme der Anmeldung (§9 RPO, §12 SPSO)

Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Meldung zu vorlesungsbegleitenden Prüfungen endet spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung.

Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung nach Möglichkeit über das dafür bestimmte Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsamt fristgerecht anzumelden. Sofern die Anmeldung über ein Webportal nicht möglich ist, hat die Anmeldung im Studienbüro Physik schriftlich zu erfolgen.

Rücknahme der Anmeldung: Der Kandidat kann eine Anmeldung zu Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für vorlesungsbegleitende Prüfungen wie Prüfungspraktika und Kolloquien. Die schriftliche Rücknahmeerklärung ist im Studienbüro abzugeben.

Siehe auch → [Prüfungszeiträume](#).

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§19 RPO)

Eine Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen in einem Masterstudiengang Physik oder in einem anderen Studiengang erworben wurden, wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen. In vielen Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung (§19 Absatz 8).

- Die Leistungen sind anzurechnen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Physik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- Nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Physik hat der Kandidat spätestens nach zwei Wochen eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen erbracht wurden. Die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind beizubringen. Die Unterlagen können auch vor einem Wechsel in den Studiengang eingereicht werden, der Prüfungsausschuss gibt dann einen Vorabentscheid, nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin.
- Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studienganges beigetragen haben, können für einen späteren Masterstudiengang an der Universität Rostock nicht mehr angerechnet werden.
- Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. *Kommentar: Dies gilt in Sonderheit auch für unbenotete Module.*

Auslandssemester (§5 RPO, §8 SPSO)

Studierende haben die Möglichkeit, *alternativ zum Prüfungs- und Studienplan* ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Am ausländischen Studienstandort müssen im Vergleich zum Prüfungs- und Studienplan gleichwertige Kompetenzen erworben werden. Bei der Wahl des Semesters und des Studienortes ist daher zu beachten, dass an der ausländischen Hochschule solche Module angeboten werden, die durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig zu denen des Prüfungs- und Studienplanes anerkannt werden können.

Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

- Zu diesem Zweck wählt der Student eine geeignete ausländische Hochschule und die dort zu studierenden Module aus und sucht rechtzeitig den Kontakt zum Fachstudienberater, um in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Module zum Prüfungs- und Studienplan vorab zu klären.
- Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung des Kandidaten. Eine Beratung über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-BaföG oder ähnliches erfolgt im *Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock*.
- In einer Lehr- und Lernvereinbarung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen
 - die Lernziele und -inhalte,
 - der Zeit- und Sachplan,
 - zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen, sowie
 - die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarungfestgehalten werden.

Masterarbeit (§25-29 RPO, §13,14 SPSO)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- Die Masterarbeit wird in der Regel semesterbegleitend im 4. Semester durchgeführt.
- Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten von Wissenschaftlern des Instituts für Physik. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Themenangebote von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer wissenschaftlicher Einrichtungen Grundlage der Masterarbeit sein.
- Der Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 30 Leistungspunkte (900 Stunden). Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die genaue Zeitplanung ist mit dem Betreuer abzusprechen.
- Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bis spätestens 1 Woche nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. *Dazu ist das im Internet verfügbare Formular zu verwenden.*
- Der Kandidat schlägt mit dem Antrag auf Zulassung Thema und Betreuer für die Masterarbeit sowie den 2. Prüfer vor; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten nachbewiesen werden kann.
- Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- Die Masterarbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Person, einem Lehrbeauftragten oder einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person betreut. Dieser Personenkreis muss mindestens den akademischen Grad M.Sc. besitzen.
- Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungsfrist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Fassung im Studienbüro abzugeben. *Der Umfang der schriftlichen Masterarbeit soll 40-80 Seiten A4 betragen. Dabei sind das Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis und die Angaben zur verwendeten Literatur nicht zu zählen, sondern nur die reinen Textseiten, einschließlich der Abbildungen.* Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. *Diese Versicherung ist auf einer Extraseite am Ende der Masterarbeit zu geben und zu unterschreiben (handschriftlich bei Abgabe).*
- Innerhalb von maximal 4 Wochen wird die schriftliche Masterarbeit vom Betreuer und einem weiteren Prüfer selbstständig bewertet. Die Note wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Die Masterarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Siehe → [Masterkolloquium](#).

Masterkolloquium (§29 RPO, §14 SPSO)

Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion.

Das Kolloquium sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Institut für Physik durchgeführt werden.

Das Kolloquium wird vor den beiden Prüfern der Masterarbeit abgelegt (Kollegialprüfung). Die Benotung des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Kommentar: In Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch vor einem Prüfer der Masterarbeit in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt werden.

Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Der Termin des Kolloquiums wird vom Studienbüro festgelegt und zusammen mit der Note für die Abschlussarbeit dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Abschlussarbeit statt.

Kommentar: Ein Abschluss bis zum Semesterende wird nach Möglichkeit gewährleistet.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Abschlussarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Abschlussarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb der in § 17 Absatz 5 genannten Frist einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

Berufspraktikum (§5 SPSO)

Ein vierwöchiges Berufspraktikum im Umfang von mindestens 180 Arbeitsstunden kann im → [Wahlbereich](#) als gleichwertige Leistung mit sechs Leistungspunkten absolviert werden. Dabei werden 20 Arbeitsstunden für die Vor- und Nachbereitung zugrunde gelegt.

- Die Tätigkeit im Rahmen des Berufspraktikums kann in einem Betrieb oder Forschungsinstitut außerhalb des Instituts für Physik durchgeführt werden und soll dem Berufsbild eines Physikers entsprechen. Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums.
- Auch über die Anerkennung als gleichwertige Leistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierfür ist ihm ein Praktikumsbericht (Umfang: zwei bis drei A4-Seiten), der die Aktivitätsfelder der Praktikumsstelle umreißt sowie die im Rahmen des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten erläutert, sowie eine datierte und unterschriebene Praktikumsbescheinigung (Praktikumszeugnis) der Praktikumsstelle vorzulegen.
- Bereits abgeleistete Praktika, welche die hier genannten Voraussetzungen erfüllen, werden anerkannt.

Bewertung von Prüfungsleistungen (§13 RPO, §15 SPSO)

Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind benotet. Das Wahlmodul wird lediglich mit „Bestanden“ bewertet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten verwendet:

- 1,0; 1,3 (= sehr gut);
 - 1,7; 2,0; 2,3 (= gut);
 - 2,7; 3,0; 3,3 (= befriedigend);
 - 3,7; 4,0 (= ausreichend);
 - 5,0 (= nicht ausreichend).
- Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 - von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 - von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 - von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 - ab 4,1 = nicht ausreichend.
 - Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt.
 - Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Siehe → [Abschlussnote](#).

Freiversuch (§17 RPO, §12 SPSO, Anlage 1 zur SPSO)

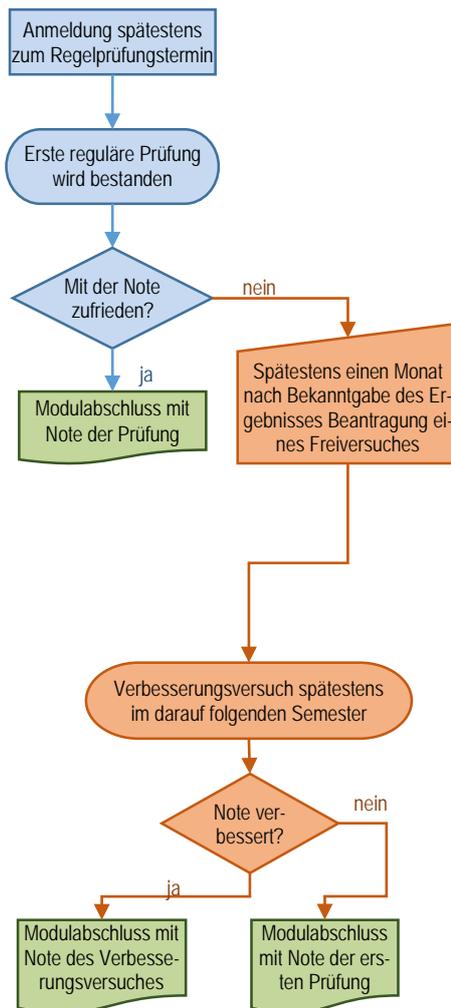


Abbildung 1: Freiversuch als Verbesserungsversuch

Die Wertung der Modulprüfung als Freiversuch muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich im Studienbüro beantragt werden. Eine Modulprüfung kann nur dann als Freiversuch gewertet werden, wenn sie spätestens zum → [Regelprüfungstermin](#) erstmalig abgelegt wird. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch. Freiversuche werden für Modulprüfungen im Umfang von bis zu einem Drittel aller in die Gesamtnote einfließenden Leistungspunkte – im Masterstudiengang Physik also maximal $(120-6)/3=38$ Leistungspunkte – gewährt.

- Wird eine bestandene Modulprüfung zum Freiversuch erklärt, darf die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden (Verbesserungsversuch). Es gilt die bessere Note. Verbesserungsversuche müssen spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen.

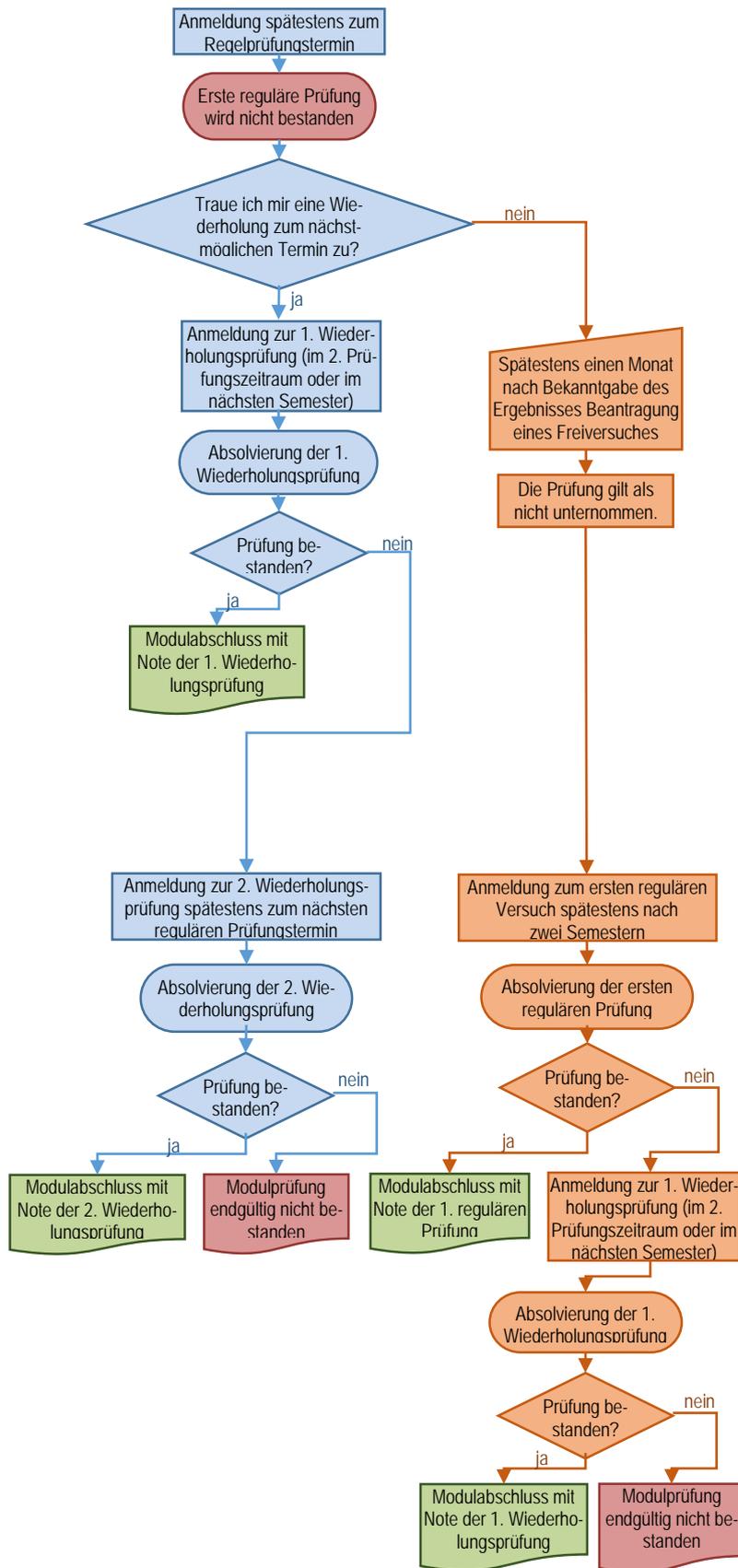


Abbildung 2: Nutzung des Freiversuches bei nichtbestandener Modulprüfung

- Wird eine nichtbestandene Modulprüfung zum Freiversuch erklärt, gilt sie als nicht unternommen. Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist spätestens zwei Semester nach dem Regel-

prüfungstermin des Moduls zu absolvieren, siehe auch → [Fristüberschreitung](#). Nach diesem regulären ersten Versuch kann sie nur einmal wiederholt werden.

Siehe auch → [Wiederholung von Prüfungen](#).

Fristen und Termine der Modulprüfungen (§9, 10 RPO, §12 SPSO, Anlage 1 der SPSO)

Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den nach Prüfungs- und Studienplan vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (→ [Regelprüfungstermine](#)). Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Siehe auch → [Fristüberschreitung](#).

- Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Meldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Siehe auch → [Anmeldung zur Modulprüfung](#).
- Der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für vorlesungsbegleitende Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat schriftlich im Studienbüro zu erfolgen.
- Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Meldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fristüberschreitung (§10 RPO)

Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester genehmigen.

Die Versäumnisgründe für eine Fristüberschreitung sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- Überschreitet der Kandidat die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie kann ausnahmsweise und unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums dann nicht als „abgelegt und nicht bestanden“ gelten, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer → [Studienberatung](#) dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern (individueller Studienverlaufsplan) vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.
- Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, so benennt er einen neuen Termin für die Modulprüfung und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.
- Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin oder der Kandidat generell nicht zu vertreten.

Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Siehe → [Abschlussnote](#).

Komplexprüfungen (§12 SPSO, §7 RPO)

Die Module

- Dynamik der Atmosphäre und Physik der Ionosphäre,
- Theoretische Ozeanographie I - Grundlagen und Wellenprozesse im rotierenden Ozean und Prozesse im Küstenozean,
- Weiterführende Konzepte der Atmosphärenphysik und Spezielle Themen aus der Atmosphärenphysik, sowie
- Theoretische Ozeanographie II - Windgetriebene Zirkulation im geschichteten Ozean und Ozeanmodellierung

werden jeweils mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungszeit beträgt für eine Klausur 90 Minuten, für eine mündliche Prüfung 30 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann jedes der genannten Module auch einzeln belegt und geprüft werden. In diesem Fall beträgt die Prüfungszeit für eine Klausur 45 Minuten und für eine mündliche Prüfung 20 Minuten.

Lehr- und Lernformen (§7 SPSO)

Die Inhalte des Studiums werden in Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen vermittelt. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten.

Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

Leistungspunkte (§6 RPO)

Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

Die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte werden nur nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen vergeben.

Modulbeschreibung (§6 RPO, SPSO Anlage 2)

Die Modulbeschreibungen enthalten u.a. Angaben zu:

- Termin des Moduls
- Lern- und Qualifikationsziele
- Teilnahmevoraussetzungen
- zu erzielende Leistungspunkte
- Prüfungsvorleistungen (Art und Umfang)
- Prüfungsleistungen (Art und Umfang).

Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.

Module (§6 RPO, SPSO Anlage 2)

Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich über ein Semester. Die wesentlichen Angaben findet man in den → [Modulbeschreibungen](#) im Modulhandbuch, Anlage 2 der SPSO.

Modulprüfung (§7 RPO)

Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Viele Module sehen → [Prüfungsvorleistungen](#) als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung vor.

Siehe auch → [Komplexprüfung](#).

Nachteilsausgleich (§18 RPO)

Falls Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann die Dauer einer Prüfungsleistung verlängert oder eine andere Art der Leistung verlangt werden.

Für Kandidatinnen in der Mutterschutzfrist können auf Antrag besondere Prüfungsbedingungen festgelegt werden.

Pflichtmodule (§6 RPO, §4 SPSO)

Das Masterstudium besteht aus einer Aufbauphase im ersten und zweiten Semester und der Forschungsphase im dritten und vierten Semester. In der Aufbauphase sind Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu studieren. In der Forschungsphase entfallen jeweils 12 Leistungspunkte auf die Pflichtmodule „Vertiefungsmodul“ und „Spezialisierungsmodul“ in der gewählten Vertiefungsrichtung sowie 30 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul „Masterarbeit“. Falls ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

Prüfungsausschuss (§20, 23 RPO, §16 SPSO)

Der Prüfungsausschuss hat nach der Rahmenprüfungsordnung und nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung eine Vielzahl von Aufgaben bei der Organisation des Studiums und der damit verbundenen Prüfungen. Insbesondere ist er die erste Adresse in Widerspruchsverfahren.

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie ein studentisches Mitglied. Der Fachstudienberater sollte Mitglied des Ausschusses sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben übertragen.

Prüfungsleistungen (§11 SPSO, Anlagen 1 und 2 zur SPSO)

Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Die Art, die Dauer und der Umfang sind dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen. Im Masterstudiengang Physik sind schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Masterarbeit) und mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium).

Prüfungsplan (§16 SPSO)

Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studienbüro des Instituts. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel über ein Online-Portal. Das Studienbüro erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Meldefrist bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben.

Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Prüfungsportal

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel über das Online-Studentenportal der Universität Rostock, <https://pruefung.uni-rostock.de>.

Liegt ein Nachweis über eine zu erbringende → **Prüfungsvorleistung** nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung vor, erfolgt die → **Zulassung** zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zur Beendigung der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

Prüfungsverwaltungssystem (§8 RPO)

Die Studierenden sind zur Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Sie nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem

- die Prüfungsdaten,
- die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen
- sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen

elektronisch verwaltet werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern dem Kandidaten das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.

Will ein Student die Universität Rostock verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

Prüfungsvorleistungen (§7 RPO, §11 SPSO, Modulbeschreibungen)

In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Sie können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Die konkreten Prüfungsvorleistungen sind dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1 der SPSO) und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

Prüfungszeiträume (§9 RPO, §12 SPSO)

Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt, siehe Abb. 3.

- Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. In beiden Prüfungszeiträumen finden alle Prüfungen zum Regelprüfungstermin nach dem Prüfungs- und Studienplan und die Wiederholungsprüfungen statt.
- Ist eine Modulprüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden worden, kann sie im Einzelfall bereits im zweiten Prüfungszeitraum des gleichen Semesters wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung beim Studienbüro erforderlich. Die Frist für die Anmeldung endet eine Woche vor dem Beginn des zweiten Prüfungszeitraums.
- Modulprüfungen in Form von Prüfungspraktika und Kolloquien können auch vorlesungsbegleitend absolviert werden.

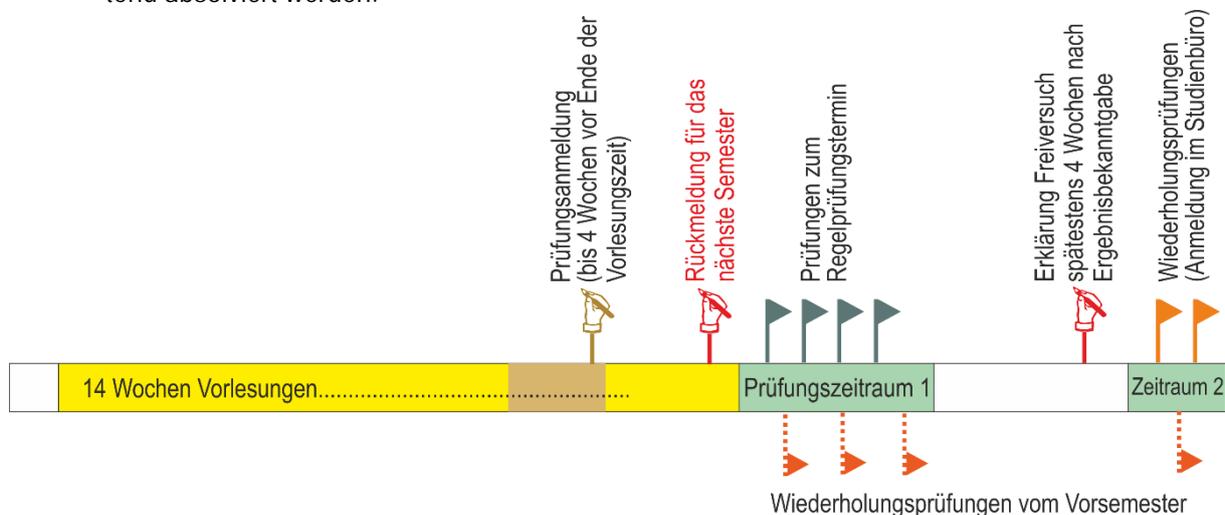


Abbildung 3: Aufbau des Semesters und Prüfungszeiträume

Regelprüfungstermin (§9,10 RPO, Anlage 1 zur SPSO)

Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden.

- Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus der Lage der Module im Studien- und Prüfungsplan. Für die Module des Fortgeschrittenenpraktikums ist das 6. Semester als Regelprüfungstermin festgelegt, für die Module des Wahlbereiches das 4. bzw. das 5. Semester.
- Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind.
- Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester möglich. Siehe → [Fristüberschreitung](#).

Rücknahme der Anmeldung zur Prüfung (§9 RPO, §12 SPSO)

→ [Anmeldung zur Modulprüfung](#).

Rücktritt (§ 14 RPO)

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest („Formular für den Krankheitsnachweis“ benutzen!) vorzulegen; der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

Studienberatung (§10 SPSO)

Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressierten sowie der Studienbewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Masterstudiengangs Physik erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

Der Fachstudienberater Physik berät Studieninteressierte und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen und bei Auslandsaufenthalten.

Studienbüro (§9 SPSO)

1. Das Studienbüro ist die zentrale Stelle für die **Organisation von Studium und Lehre**.

- Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

2. Das Studienbüro ist ebenso die zentrale Stelle in der **Prüfungsorganisation**.

Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Instituts für Physik durch das Studienbüro des Instituts. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen

erfolgt in der Regel über ein Online-Portal. Das Studienbüro erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

Beim Studienbüro sind einzureichen:

- Rücknahmeerklärung der Anmeldung zur Modulprüfung (schriftlich),
- Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch (schriftlich),
- Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Masterarbeit),
- Exemplare der Masterarbeit,
- Anträge an den Prüfungsausschuss.

Studienplan (Anlage 1 zur SPSO)

Dem Prüfungs- und Studienplan (Regelstudienplan) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte zu entnehmen. Der Regelstudienplan gewährleistet das Absolvieren des Masterstudienganges innerhalb von sechs Semestern.

Täuschung und Plagiat (§14 RPO, §14 SPSO)

Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock anzufertigen.

Teilzeitstudium, individuelles (§6 SPSO, §19 RPO)

Wegen einer ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege können Studierende beim Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters einen Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium für die darauffolgenden zwei Semester stellen. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und wann sie genau nachgeholt werden sollen. Es werden zwei Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleiben dementsprechend bei der Berechnung der in § 9 und § 10 der Rahmenprüfungsordnung genannten Fristen unberücksichtigt.

Kommentar: Für die Wertung von Modulprüfungen als Freiversuch (§17 RPO) bleibt der in der SPSO, Anlage 1, festgelegte Regelprüfungstermin maßgeblich, hier gibt es keine Verschiebung.

Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden. Ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig.

Jeder Studierende kann die obige Regelung maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag des Kandidaten kann in den hier genannten Fällen ein vom Regelstudienplan abweichender individueller Studienplan vereinbart werden.

Verbesserungsversuch (§17 RPO)

Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im → [Freiversuch](#), darf er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

Versäumnis (§ 14 RPO)

Siehe → [Rücktritt](#)

Wahlbereich (§4,5 SPSO, Anlage 1)

Im Wahlbereich ist ein unbenotetes Modul mit 6 Leistungspunkten zu studieren. Das Studium im Wahlbereich hat zum Ziel, dem Berufsbild entsprechende, sowohl grundlegende als auch spezielle Kenntnisse auf anderen Wissenschaftsgebieten oder im Bereich der Softskills zu erwerben. Eine Liste aller im Wahlbereich des Masterstudiengangs Physik anerkannten Wahlmodule ist auf der Internetseite des Instituts für Physik einsehbar. Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Fachstudienberater auch Module anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als gleichwertige Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Antrag der Studierenden sollte vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll.

Wahlpflichtmodule (§6 RPO, §4 SPSO)

In der Aufbauphase im ersten und zweiten Semester sind im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 45 Leistungspunkten zu studieren. Zur Orientierung für ein sinnvoll strukturiertes Studium dienen vier Vertiefungsrichtungen, die dem Forschungsprofil des Institutes für Physik entsprechen:

- Moleküle, Cluster und Plasmen (MCP),
- Photonik (PHO),
- Nanotechnologien und Neue Materialien (NNM),
- Atmosphärenphysik und Ozeanographie (APO).

Es wird empfohlen, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 24 Leistungspunkten in der gewählten Vertiefungsrichtung zu studieren.

Widerspruch und Gegenvorstellung (§23, 24 RPO)

- Gegen die Bewertung von Modulprüfungen oder von Prüfungsvorleistungen kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüfern zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit.
- Auf Antrag wird bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung, einschließlich der Abschlussprüfung, Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, kann beim Prüfungsausschuss schriftlich (oder mündlich zur Niederschrift) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben.

Wiederholung von Prüfungen (§9, §17 RPO, §13 SPSO)

- Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig.
- Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist sie zu wiederholen. Wird die Modulprüfung auch in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Prüfungsanspruch endgültig verloren. Der Kandidat kann gegen eine solche Entscheidung beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift → [Widerspruch](#) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben.
- Ist eine Modulprüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden worden, kann sie im Einzelfall bereits im zweiten Prüfungszeitraum des gleichen Semesters wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung beim Studienbüro bis eine Woche vor dem Beginn des zweiten Prüfungszeitraums erforderlich). Ansonsten findet die erste Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des darauf folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die erste Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- *Kommentar: Falls die nicht bestandene reguläre Prüfung spätestens zum Regelprüfungstermin erfolgte, kann durch Beantragung als → [Freiversuch](#) der Termin des nächsten Prüfungsversuches nach hinten geschoben werden.*
- Ist der Kandidat beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.
- Wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe kann dem Kandidaten eine Nachfrist gewährt werden.
- Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin (Anlage 1 der SPSO) zu erfolgen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Studienbüro informiert die Prüfer vorab, bei welchen Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer entscheidet, ob abweichend von der in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die zweite Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

Zulassung zur Prüfung (§11,25 RPO, §13 SPSO)

In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Sie können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

Kann ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zur Beendigung der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer 72 Leistungspunkte im Masterstudiengang Physik nachweisen kann.

Die Zulassung zum Masterkolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.